

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/20 5Ob72/88, 18ONc1/14p, 18ONc2/14k, 10Ob17/14v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1988

Norm

JN §44

MRG §40 Abs1

Rechtssatz

Rechtzeitigkeit im Sinne des § 40 Abs 1 MRG ist gewahrt, wenn der an das unzuständige Gericht gerichtet (rechtzeitig verbesserte) und sodann gemäß § 44 JN an das zuständige Bezirksgericht überwiesene Antrag innerhalb von vierzehn Tagen ab Wirksamkeit der Zustellung der Entscheidung der Schlichtungsstelle zur Post gegeben worden ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 72/88

Entscheidungstext OGH 20.09.1988 5 Ob 72/88

- 18 ONc 1/14p

Entscheidungstext OGH 05.08.2014 18 ONc 1/14p

Vgl auch; Beisatz: Im Fall einer Überweisung gemäß § 44 JN reicht es für die Rechtzeitigkeit eines fristgebundenen Antrags aus, dass er innerhalb der gesetzlichen Frist beim ? wenngleich unzuständigen ? Gericht einlangt (oder, wenn die rechtzeitige Absendung genügt, der Antrag rechtzeitig an das ? wenngleich unzuständige ? Gericht gesandt wurde), weil durch die Überweisung die Gerichtshängigkeit gewahrt bleibt. (T1); Veröff: SZ 2014/72

- 18 ONc 2/14k

Entscheidungstext OGH 05.08.2014 18 ONc 2/14k

Vgl auch; Beis wie T1

- 10 Ob 17/14v

Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 Ob 17/14v

Vgl auch; Beisatz: Hier: Beginn der Vorschussgewährung nach § 8 UVG. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0046361

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at